

Benutzungs- u. Entgeltordnung

über das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ und der Ferienbetreuung für Grundschulkinder der Gemeinde Lauf

§ 1 Trägerschaft

1. Die Gemeinde Lauf betreibt die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ und „Ferienbetreuung“ in eigener Trägerschaft.
2. Die Verwaltung entscheidet nach dem Maß der Beteiligung und den finanziellen Möglichkeiten, ob das jeweilige Betreuungsangebot eingerichtet wird. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, die Benutzungs- und die Entgeltordnung jederzeit zu ändern.

§ 2 Betreuungsinhalt

1. Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuungszeiten in der „Verlässlichen Grundschule“ soll sich an den Bedürfnissen der Schulkinder und an den örtlichen Verhältnissen orientieren. Im Rahmen der Betreuung können sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten werden. Grundsätzlich findet kein Unterricht statt. Die Betreuungskräfte sind bemüht, auf die Bedürfnisse der Schulkinder einzugehen, intensive Beziehungen aufzubauen, vielfältige Anregungen zu vermitteln und Geborgenheit zu schenken. Es besteht derzeit kein Rechtsanspruch der Kinder bzw. deren Eltern auf unterrichtsergänzende Betreuung.
2. Das Betreuungsangebot der „Ferienbetreuung für Grundschulkinder“ orientiert sich an den Bedürfnissen der Schulkinder, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

§ 3 Betreuungsstätte

Die Betreuung erfolgt vorwiegend in der Neuwindeck-Schule, aber auch in der Neuwindeckhalle, im LAUFAZ und am Platz der Naturgruppe am Hornenberg.

§ 4 Benutzerkreis

1. Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich nur den Grundschulkindern zur Verfügung, welche in der Gemeinde Lauf wohnen. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn sie die Laufer Grundschule besuchen oder noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Einen Anspruch auf die Betreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) haben Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe der örtlichen Grundschule besuchen. Der Rechtsanspruch wird schrittweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Schulkinder der ersten bis vierten Klassenstufe einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben.

§ 5 Betreuungszeiten, Ferien- und Schließungstage

1. „Verlässliche Grundschule“

Eine Betreuung der „Verlässlichen Grundschule“ wird nur an den Schultagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:50 Uhr und von 12:20 Uhr bis 14:00 Uhr (Gruppe 1) bzw. bis 15:00 Uhr (Gruppe 2) angeboten. Die Betreuung kann für die einzelnen Betreuungssegmente (vor und nach dem Unterricht) gebucht werden. In den Schulferien, an Feiertagen und an Tagen mit schulinterner Lehrerfortbildung bleiben die Schule und damit auch die „Verlässliche Grundschule“ geschlossen.

Die Ferienzeiten, Schließungstage und die Betreuungszeiten für die „Verlässliche Grundschule“ gibt die Schulleitung rechtzeitig bekannt. Darüber hinaus notwendig werdende Angebotskürzungen bzw. Angebotserweiterungen werden den Eltern, die ihr Kind für ein Betreuungsangebot angemeldet haben, ebenfalls rechtzeitig von der Schule mitgeteilt. Außerdem kann die Gemeindeverwaltung die

Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

2. „Ferienbetreuung“

Die Ferienbetreuung findet nur an den festgesetzten schulfreien Tagen (mit Ausnahme von Feiertagen und 20 festgelegten Schließtagen) statt. Die Schließtage werden rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres von der Gemeindeverwaltung bekannt gegeben. Die Betreuung erfolgt in der Regel Montag bis Freitag, von 7:00 bis 14:00 Uhr sowie 7:00 bis 15:00 Uhr. Die Verwaltung kann die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

§ 6 Benutzung der Einrichtung, Haftung

1. Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Verantwortung der Betreuungskräfte für die Kinder erstreckt sich auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass jene ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommen.
3. Für die Grundschulkinder, die unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an der Betreuung der „Verlässlichen Grundschule“ der Gemeinde Lauf teilnehmen, besteht an den Schultagen während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson beginnt mit Ankunft des Kindes in dem für die Betreuung vorgesehenen Raum und endet spätestens um 08:50 Uhr bzw. 14:00 Uhr (Gruppe 1) und 15:00 Uhr (Gruppe 2). Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
4. Bei der Ferienbetreuung beginnt die Aufsichtspflicht des Trägers mit der Übernahme der Schulkinder durch die Betreuungskräfte und endet nach Ende der Ferienbetreuung an der Tür der Einrichtung. Für Schulkinder, die sich ohne Abmeldung aus der Ferienbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen. Für die an der Ferienbetreuung teilnehmenden Schulkinder besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
5. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder nach dem jeweiligen Betreuungsende täglich pünktlich in den Betreuungsräumen abzuholen. Des Weiteren müssen die Betreuungskräfte informiert werden, wenn das Schulkind zu einem anderen Zeitpunkt abgeholt wird. Die Kinder werden nach dem Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht aufgrund des Betreuungsangebots besteht darüber hinaus nicht.
6. Die Benutzung von Handys, Smartphones und sonstigen elektronischen Geräten ist während den Betreuungszeiten verboten. Die Kinder sind von Seiten der Eltern/Sorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass auf die Anordnungen der Betreuungskräfte gehört werden muss.
7. In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen namentlich gekennzeichnet werden. Die Gemeinde Lauf übernimmt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände.

§ 8 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

§ 9 An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse

1. Die Aufnahme des Kindes zum jeweiligen Betreuungsangebot erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten werden die Bestimmungen zum jeweiligen Betreuungsangebot verbindlich anerkannt. Die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung, dass ihr Kind regelmäßig an der Betreuung teilnehmen wird.
 - a) **Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“**

Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist jederzeit möglich. Die Anmeldung der Schulkinder hat immer über die Schule an die Gemeinde Lauf zu erfolgen.
Das Betreuungsangebot kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Es endet automatisch mit dem Übertritt in eine weiterführende Schule.
 - b) **Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“**

Die Anmeldefrist für sämtliche Ferien endet am 30.06 vor Beginn des neuen Schuljahres. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt über die Gemeinde Lauf.
Bereits gebuchte Betreuungseinheiten können im Bedarfsfall spätestens 2 Monate vor Beginn der jeweiligen Betreuungseinheit kostenfrei gekündigt werden. Wird die gebuchte Betreuungseinheit ein Monat vor Beginn gekündigt, fallen 50 %, zwei Wochen vor Beginn 100 % des Entgelts an.
2. Eine Teilnahme am Betreuungsangebot ohne vorherige schriftliche Anmeldung ist ausgeschlossen. Es gibt grundsätzlich keinen Ausnahmetatbestand, der einen kostenlosen Besuch der Verlässlichen Grundschule rechtfertigt. Eine Betreuung im Rahmen kurzfristiger und vorübergehender Notsituation ist im Einzelfall mit dem Träger zu besprechen.
3. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.
4. Die Gemeinde Lauf behält sich vor, bei der Nichtentrichtung des Elternentgeltes für zwei Monate oder Nichtbeachtung von Elternpflichten das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt.
5. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind dann keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn

 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
 - es Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien ist. Diese dürfen nur mit Zustimmung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichem sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

Im Krankheitsfall ist das Schulkind vor dem Unterrichtsbeginn über den Schulmanager zu entschuldigen.

6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 10 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Benutzungsentgelte gemäß § 12 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

§ 11 Schuldner

1. Schuldner der Benutzungsentgelte sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Entgelthöhe

Die Höhe der Benutzungsentgelte ergibt sich aus dem Entgeltverzeichnis, welches als Anlage zum Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird.

§ 13 Entstehung, Fälligkeit

1. „Verlässliche Grundschule“

- a. Das volle Benutzungsentgelt ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Diese Regelung gilt auch für Schulanfänger.
- b. Das Entgelt ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Kindes zu entrichten. Ebenfalls ist sie ohne Rücksicht darauf zu bezahlen, ob das Kind die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht.
- c. Das Entgelt wird mit einem SEPA-Lastschriftmandat jeweils zum ersten eines jeden Monats für denselben Monat von der Gemeinde Lauf eingezogen. Sollte diese widerrufen oder nicht eingelöst werden, behält sich die Gemeinde vor, das Kind von der Betreuung auszuschließen.
- d. Bei Abmeldungen eines Kindes ist das Entgelt immer bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

2. „Ferienbetreuung“

Das Benutzungsentgelt wird mit einem SEPA-Lastschriftmandat nach Ende der jeweiligen Ferien von der Gemeinde Lauf eingezogen. Sollte diese widerrufen oder nicht eingelöst werden, behält sich die Gemeinde vor, das Kind von der Betreuung auszuschließen.

§ 14 Aufwand für Verpflegung

1. Die Kosten für den zusätzlichen Verpflegungsaufwand (wie Mittagstisch) werden gesondert berechnet in Form einer pauschalen Verpflegungsgebühr. Die Höhe der pauschalen Verpflegungsgebühr ergibt sich aus dem beigefügten Entgeltverzeichnis.
2. Die pauschale Verpflegungsgebühr wird mit einem SEPA-Lastschriftmandat jeweils zum ersten eines Monats für denselben Monat von der Gemeinde Lauf eingezogen. Sollte diese widerrufen oder nicht eingelöst werden, behält sich die Gemeinde vor, das Kind von Mittagstisch auszuschließen.

3. Der Verpflegungsaufwand ist auch während der Ferien zu entrichten. Wenn ein Kind für mindestens drei zusammenhängende Wochen abgemeldet wurde (z.B. aufgrund Krankheit), wird der Verpflegungsaufwand für diesen Zeitraum erstattet.

§ 15 Datenschutz

1. Die Erhebung und Bearbeitung von Daten erfolgt nach den §§ 11, 12 LDSG.
2. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
3. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung über das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ und der Ferienbetreuung für Grundschulkinder der Gemeinde Lauf vom 07.05.2025 außer Kraft.

Lauf, 20.05.2026



Bettina Kist
Bürgermeisterin



Anlage Entgeltverzeichnis zur Benutzungs- und Entgeltverordnung
Entgelthöhe gem. §§ 12 u. 14 der Benutzungs- und Entgeltordnung

für die

- Verlässliche Grundschule
- Ferienbetreuung für Grundschulkinder
- Verpflegung (Mittagessen)

Gültig für das Schuljahr 2026/27

1. Verlässliche Grundschule

Betreuungsform	Entgelt je Monat		
	Erstkind	Zweitkind*	Alleinerziehende
7:00 - 8:50 Uhr und 12.20 bis 14:00 Uhr	67 €	56 €	56 €
7:00 - 8:50 Uhr und 12.20 bis 15:00 Uhr	78 €	67 €	67 €
7:00 - 8:50 Uhr	42 €	31 €	31 €
12.20 bis 14:00 Uhr	42 €	31 €	31 €
12.20 bis 15:00 Uhr	53 €	42 €	42 €

* Eine Ermäßigung wird nur beim gleichzeitigen Besuch der Einrichtung gewährt

Die Entgelte nach Ziffer 1 werden jeweils für 11 Monate erhoben, der Monat August wird nicht berechnet

2. Ferienbetreuung für Grundschulkinder

Tagessatz Ferienbetreuung	Entgelt
7:00 - 14:00 Uhr	13 € je Tag
7:00 - 15:00 Uhr	15 € je Tag

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich

3. Verpflegung (Mittagessen)

	Entgelt
Essen 1x die Woche	19 € je Monat
Essen 3x die Woche	57 € je Monat
Essen 5x die Woche	94 € je Monat

Die Entgelte nach Ziffer 3 werden jeweils für 10,5 Monate erhoben, der Monat August wird nicht berechnet und der Monat September zur Hälfte